

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 05
sekretariat@dbk.so.ch
so.ch

Dr. Remo Ankli
Regierungsrat

Empfänger gemäss Verteiler

Besondere Bestimmungen über die Aufnahme, Zeugnisse und Promotionen in Schulen der Sekundarstufe II (COVID-19-Reglement Sekundarstufe II) vom 24. April 2020

1. Ausgangslage und Erwägungen

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19; COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) erlassen.

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der COVID-19-Verordnung 2 sind Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten verboten. Lockerungen dieses Verbots sind gemäss Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. April 2020 ab 11. Mai 2020 für die obligatorische Schule und ab 8. Juni 2020 für die Mittel-, Berufs- und Hochschulen vorgesehen.

Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) hat mit seiner Information vom 9. April 2020 über die Aufnahmen in die Lehrgänge der Mittelschulen und der Berufsmaturität sowie über die Leistungsnachweise (Prüfungen), Zeugnisse und Promotionen in den nicht abschliessenden Lehrgängen der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen den nötigen Regelungsbedarf infolge des Präsenzverbots aufgezeigt. In Bezug auf die Aufnahmen wurden je nach Schulstart vor oder nach dem 25. Mai 2020 zwei Szenarien unterschieden. Als spätester Prüfungstermin für die Aufnahme in die Maturitätsschule, Fachmittelschule und in den Berufsmaturitätsunterricht während der Lehre (BM 1) und nach der Lehre (BM 2) sind der 3. und 4. Juni 2020 vorgesehen. Da die Mittel- und Berufsschulen gemäss Medienmitteilung des Bundesrates erst ab 8. Juni 2020 wieder öffnen dürfen, werden die Aufnahmeprüfungen nicht durchgeführt. Damit den Schülerinnen und Schülern auf ihrem Bildungsweg kein Nachteil entsteht, ist daher eine Anpassung der geltenden Reglementsbestimmungen im Bereich der Aufnahmen in die Schulen der Sekundarstufe II sowie der Leistungsbeurteilungen und Promotionen in der Sekundarstufe II nötig. Die Grundlage dafür wird mit dem vorliegenden Reglement geschaffen.

Das Reglement tritt am 24. April 2020 in Kraft und gilt bis 31. Juli 2021.

2. **Entscheid**

Der Reglementstext wird erlassen.

Departement für Bildung und Kultur



Dr. Remo Ankli
Regierungsrat

Verteiler:

Department für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)

Volksschulamt (VSA)

Berufsbildungszentren Olten und Solothurn-Grenchen (Versand durch ABMH)

Kantonsschulen Olten und Solothurn (Versand durch ABMH)

Sekundarschulzentren (Versand durch VSA)

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, Rheinstrasse 31, Postfach, 4410 Liestal

Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Leimenstrasse 1, 4001 Basel

Staatskanzlei

Amtsblatt

GS, BGS

Besondere Bestimmungen über die Aufnahme, Zeugnisse und Promotionen in Schulen der Sekundarstufe II (COVID-19-Reglement Sekundarstufe II)

Vom [Datum]

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)¹⁾, Artikel 5 Absatz 3 des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007²⁾, die §§ 9 Absatz 3 und 10 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005³⁾, § 5 der Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 3. Juni 2002⁴⁾, § 10 des Gesetzes über die Fachmittelschule vom 26. November 1989⁵⁾, sowie § 44 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008⁶⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Übertrittsbedingungen in die allgemeinbildenden Lehrgänge der Sekundarstufe II und die Leistungsnachweise, Zeugnisse und Promotionen in den nicht abschliessenden Lehrgängen der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen während der ausserordentlichen Lage aufgrund des Coronavirus (COVID-19) in Abweichung und Ergänzung zu folgenden Reglementen:

- a) Reglement zur Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 9. März 2011⁷⁾;

¹⁾ SR 818.101.24.

²⁾ BGS 411.241.

³⁾ BGS 414.11.

⁴⁾ BGS 414.116.22.

⁵⁾ BGS 414.131.

⁶⁾ BGS 416.111.

⁷⁾ BGS 414.116.221.

[Geschäftsnummer]

§ 4 *Aufnahme in die Maturitätsschule, Fachmittelschule und in die Berufsmaturität 1 (BM 1)*

¹ Für Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule E und anderer Schulen, die sich für die Aufnahmeprüfung angemeldet haben, gilt Folgendes:

- a) Wer sich für die Aufnahmeprüfung in die Maturitätsschule angemeldet hat und die Bedingungen für die prüfungsfreie Aufnahme in die Fachmittelschule erfüllt, wird prüfungsfrei in die Maturitätsschule aufgenommen.
- b) Wer sich sowohl für die Aufnahmeprüfung in die Maturitätsschule als auch für die Fachmittelschule angemeldet hat und die Bedingungen für die prüfungsfreie Aufnahme in die Fachmittelschule nicht erfüllt, wird prüfungsfrei in die Fachmittelschule aufgenommen.
- c) Wer sich für die Aufnahmeprüfung in die BM 1 angemeldet hat, wird prüfungsfrei in den Berufsmaturitätsunterricht aufgenommen.

² Schüler und Schülerinnen aus den Bezirken Dorneck und Thierstein, die sich für die Prüfung in einen weiterführenden Lehrgang (Gymnasium, Fachmittelschule) in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt angemeldet haben, können gemäss den Bedingungen in Absatz 1 Buchstaben a und b prüfungsfrei in den entsprechenden Lehrgang übertreten.

§ 5 *Probezeit für prüfungsfrei aufgenommene Schüler und Schülerinnen an Mittelschulen*

¹ Schüler und Schülerinnen, die gemäss § 4 Buchstaben a und b prüfungsfrei in die Maturitätsschule oder in die Fachmittelschule aufgenommen wurden, müssen am Ende des ersten Schuljahres die Promotionsbedingungen erfüllen, andernfalls müssen sie die Schule verlassen. Es besteht keine Repetitionsmöglichkeit.

² Für Schüler und Schülerinnen, die in eine allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule) der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt aufgenommen wurden, gelten nach dem Übertritt die Rechtsordnungen dieser Kantone.

§ 6 *Aufnahme in die Berufsmaturität 2 (BM 2)*

¹ Kandidaten und Kandidatinnen, die sich für die Aufnahmeprüfung in die BM 2 angemeldet haben, werden prüfungsfrei aufgenommen, sofern sie über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügen oder das EFZ im Sommer 2020 erlangen werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Für die Berufsmaturitäts-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft):
 1. EFZ als Kauffrau/Kaufmann: Notendurchschnitt im schulischen Teil von mindestens 4.5;
 2. Anderes EFZ: Gesamtnote von mindestens 5.0.
- b) Für alle anderen Berufsmaturitäts-Ausrichtungen: EFZ mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0.

² Kandidaten und Kandidatinnen, die sich für die Aufnahmeprüfung angemeldet haben und die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b nicht erfüllen, werden nicht aufgenommen.

[Geschäftsnummer]

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement tritt am 24. April 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2021.

Solothurn,

Departement für Bildung und Kultur

Dr. Remo Ankli
Regierungsrat